

Verordnung vom 20sten April 1805, betreffend die Prüfung der graduirten Doctorum Medicinæ

---

Um allen künftigen Elusionen des wohlthätigen Zwecks, welcher/der in Litt<sup>a</sup>. b. S. 3. des Reglements vom 8. Wintermonat 1803. wegen Einrichtung des Sanitäts-Besens *ic.*, — enthaltenen Bestimmung in Betref der graduirten Doctoren, zum Grund liegt, und den daherigen schädlichen Folgen vorzubeugen, hat der Kleine Rath beschlossen:

1. Der Artikel b. des S. 3. des angeführten Reglements vom 8ten Wintermonat 1803, welcher also lautet:

„Graduirte Doctores aus dem Canton, haben ihr Diplom und Dissertation dem Collegio vorzuweisen, und sich einschreiben zu lassen. Fremde aber sollen Rationem Studiorum durch Curriculum bescheitnen, oder ein Examen bestehen“ — ist zurückgenommen, und dahin abgeändert:

b. Graduirte Doctores Medicinæ, sie mögen aus unserem Canton, oder aussert demselben gebürtig seyn, sollen, wenn sie ihre Praxis in hiesigem Canton ausüben wollen, bey dem Sanitäts-Collegio sich um die Bewilligung dazu anmelden; ehe sie diese erhalten, von demselben

sorgfältig geprüft werden, und sich vor ausgedehnter Prüfung und erhaltener Bewilligung, alles Practicierens in unserm Canton gänzlich enthalten.

2. Gegenwärtiger Beschluß wird dem Sanitäts-Collegio, mitgetheilt, um sich nach demselben in allen künftigen Fällen zu benehmen.

---

### Polizey-Reglement vom 23sten Aprill 1805, betreffend die Werbung im Canton Zürich.

---

1. Jeder Werber, der beauftragt ist, in hiesigem Canton Mannschaft anzuwerben, soll sich so lange aller Werbung enthalten, bis er von der durch die Regierung verordneten Werbungs-Commission, ein Werbepatent erhalten, sonst er als Falschwerber von der Commission dem competierlichen Richter zur Bestrafung überwiesen werden soll.

2. Um ein Werbepatent erhalten zu können, muß ein Werber bereits als Officier, Unter-Officier oder Soldat unter einem anerkannten Schweizer-Regiment und einer Compagnie eines Zürcherischen Hauptmanns dienen.